

5757/AB
Bundesministerium vom 14.05.2021 zu 5798/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.200.046

Wien, 14. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5798/J vom 16. März 2021 der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass Beschaffungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise grundsätzlich über den E-Shop der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) getätigt werden und keine Kenntnis darüber besteht, dass diese Masken nicht verzollt gewesen sein sollten.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass die Abrufe im BBG-Shop auf Basis der BBG-Rahmenvereinbarungen erfolgt sind. Die Verhandlung und der Abschluss der Rahmenvereinbarungen mit den Lieferfirmen bzw. Vertragspartnern liegt in der alleinigen Ingerenz der BBG. Selbstverständlich wird dabei davon ausgegangen, dass die Lieferfirmen ihre Verpflichtungen einer rechtskonformen Lieferung auf Basis der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der österreichischen Vorschriften vornehmen. Hinweise auf eine mangelnde Verzollung bei Lieferung von bestellten Waren liegen dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) nicht vor.

Zu 1. bis 4.:

Dem Zollamt Österreich ist keine Nichtverzollung von chinesischen FFP2-Masken bekannt. Im zitierten Presseartikel wurde angeführt, dass die FFP2-Masken allenfalls nicht in Österreich, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat verzollt wurden. Dies entspricht den grundsätzlichen Bestimmungen über die Zollunion und den Binnenmarkt.

Zu 5.:

Das bei der Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern anzuwendende Zollrecht wird auf Unionsebene insbesondere durch den Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) und den Gemeinsamen Zolltarif (Verordnung (EWG) Nr. 2658/87) sowie die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften festgelegt. Dieses Zollrecht ist in Österreich nach Maßgabe des Zollrechts-Durchführungsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen durchzuführen.

Zu 6.:

Abgesehen von Stichprobenkontrollen haben Zollkontrollen zur Einhaltung des Zollrechts gemäß Artikel 46 des Unionszollkodex in erster Linie auf der Grundlage einer Risikoanalyse mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung zu erfolgen. Zu diesen Zollkontrollen gehören beispielsweise die Beschau der Waren, die Entnahme von Proben und Mustern, die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der in einer Anmeldung gemachten Angaben sowie des Vorhandenseins, der Echtheit, Richtigkeit und Gültigkeit von Unterlagen.

Neben dem Zollrecht haben die Zollbehörden auch noch zahlreiche andere Rechtsbereiche, welche die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren betreffen, zu vollziehen und zu diesem Zweck ebenfalls entsprechende risikoorientierte Kontrollen durchzuführen. Dazu gehören bei der Einfuhr von Waren auch Kontrollen zur Einhaltung der bestehenden Produktsicherheitsvorschriften nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Dabei haben die Zollbehörden aufgrund von Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden an Hand von indikativen Merkmalen (i.d.R. vorgeschriebenen Kennzeichnungselementen und Begleitpapieren) zu kontrollieren, ob Produkte, die in Österreich verzollt werden, den geltenden Produktsicherheitsvorschriften entsprechen. Wenn bei solchen Zollkontrollen Grund zu der Vermutung besteht, dass

- die Produkte eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen darstellen, und/oder
- den Produkten nicht die vorgeschriebenen Unterlagen beiliegen oder eine erforderliche Kennzeichnung (z.B. CE-Kennzeichnung) fehlt, und/oder

- eine CE-Kennzeichnung auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise auf den Produkten angebracht ist,

haben die Zollbehörden die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu verständigen, die sodann zu entscheiden hat, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen eine Einfuhr zulässig ist oder ob eine Einfuhr nicht möglich ist. Die Prüfung der Konformität eingeführter Schutzmasken mit den bestehenden Produktsicherheitsanforderungen obliegt also ausschließlich den zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Das sind

- bei medizinischen Schutzmasken (z.B. OP-Masken), die Medizinprodukte sind, das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen, und
- bei partikelfiltrierenden Halbmasken (z.B. FFP2-Masken), die als Atemschutz gegen Aerosole aus festen oder flüssigen, nicht leicht flüchtigen Partikeln eingesetzt werden und die persönliche Schutzausrüstung sind, die Bezirksverwaltungsbehörden.

Diese Kontrollen der österreichischen Zollbehörden können bei Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern aber nur dann erfolgen, wenn diese Waren auch in Österreich und nicht im Rahmen der gemeinsamen Zollunion in einem anderen EU-Mitgliedstaat verzollt werden.

Im Hinblick auf die COVID-19-Krise kam es zu vermehrten Einfuhren von Schutzmasken, die den geltenden Produktsicherheitsvorschriften nicht entsprochen haben. Das BMF hat darauf reagiert und veranlasst, dass die Zollbehörden ab dem 15. März 2020 entsprechend intensive Kontrollen durchführen. Dabei wurden nicht nur die fachlichen Vorgaben der Marktüberwachungsbehörden, sondern auch Risikoinformationen berücksichtigt, die mit anderen Mitgliedstaaten und betroffenen Drittstaaten (z.B. den USA) ausgetauscht worden sind. Das hat dazu geführt, dass im Jahr 2020 als Folge der Zollkontrollen mehr als 10 Millionen nicht konforme COVID-Schutzmasken und Medizinprodukte (medizinische Masken und COVID-Tests) gestoppt wurden.

Zu 7.:

Verstöße gegen das Zollrecht sind nach Maßgabe des Finanzstrafgesetzes zu sanktionieren.

Sanktionen bei Verstößen gegen Produktsicherheitsvorschriften richten sich nach den jeweils betroffenen Rechtsvorschriften, bei medizinischen Schutzmasken also nach dem Medizinproduktegesetz und bei FFP2-Masken nach dem Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz.

Zu allfälligen durch die Marktüberwachungsbehörden im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der innergemeinschaftlichen Lieferung von Masken auf Grund dieser Vorschriften verhängten Sanktionen liegen dem BMF keine Informationen vor.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

